

Trendsportarten im rechtsfreien Raum ?

von *Wolfram Moser*

Nach einem Hinweis auf die Grundrechte und die Grundpflichten bezüglich der „freien Natur“ für jedermann werden im Zusammenhang mit der Freizeitgestaltung und der Sportausübung drei gesetzlich nur indirekt wirksame Grundsätze, nämlich die Umweltverträglichkeit, die Eigentümer- und die Gemeinverträglichkeit, aufgeführt und erläutert. Direkt rechtswirksam sind dagegen die in diversen Gesetzen verankerten, allgemeinen oder flächenbezogenen Beschränkungen. Liegen derartige Beschränkungen nicht vor, so sind vor allem das Betretungsrecht nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz und der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern nach dem Bayerischen Wassergesetz -in bestimmten Fällen auch in Verbindung mit der Schifffahrtsordnung- bei der Ausübung von Outdoorsportarten zu beachten.

Welcome to the world of outdoor-junkies and have fun with ballooning, biking, boarding, canyoning, carting, caving, climbing, diving, jumping, kiting, parachuting, paragliding, rafting, skating, surfing, tubing, zorbing.

Die Liste mit den modernen neudeutschen „ing“-Wörtern ließe sich sicher noch erweitern. „Out“ sind so antiquierte Bezeichnungen wie Klettern, Radeln, Tauchen. „In“ sind Anglizismen, die manche zwar nicht richtig aussprechen oder gar trotz oder wegen der Rechtschreibreform schreiben können, die aber schon wegen ihres fremdländischen Klangs Freedom, Fun and Kicks versprechen.

Frei in freier Natur! Das ist die Verlockung unserer Zeit. Doch was so verführerisch klingt, ist trügerisch. Denn: Auch für Trendsportarten gibt es keinen rechtsfreien Raum!

Die Bedeutung der Erholung außerhalb der Siedlungsbereiche in der freien Natur haben unsere Ver-

fassungsgeber schon vor über 50 Jahren zukunftsweisend erkannt. Sie haben in Artikel 141 Absatz 3 Satz 1 unserer Verfassung als **Grundrecht** jedes einzelnen festgelegt:

„Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang sind jedermann gestattet.“

Doch es gibt nicht nur dieses Grundrecht, sondern auch eine damit verbundene **Grundpflicht**:

„Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen.“

Und wie andere Grundrechte hat auch dieses seine Schranken. Zum einen steht es unter dem allgemeinen Vorbehalt, dass durch die Ausübung nicht Grund-

rechte anderer beeinträchtigt werden dürfen. Zum anderen gilt der Vorbehalt einer Einschränkung durch Gesetz, „wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit oder Wohlfahrt es zwingend erfordern“.

Die rechtlichen Ausformungen dieser Verfassungsvorgaben finden sich in verschiedensten Vorschriften, vor allem im Naturschutzrecht und im Wasserrecht. Diese sehen entsprechende Regelungen entweder unmittelbar vor oder ermächtigen die Vollzugsbehörden zu gebietsbezogenen Schutzverordnungen, Betretungs- oder Gemeindegebrauchs- oder Benutzungsregelungen.

Drei **Grundsätze** sind dabei für die Freizeitgestaltung und Sportausübung maßgebend:

1. Da wir Menschen aus unserer Sicht zwar der wichtigste, aber eben nur *e i n* Teil unserer Umwelt sind, müssen diese Aktivitäten umweltverträglich sein.
2. Da wir unsere Aktivitäten auf fremden Grund ausüben, müssen diese eigentümerversäglich sein.
3. Da wir nicht allein auf einer einsamen Insel leben, muss die Ausübung dieser Aktivitäten gemeinverträglich sein.

Am schwierigsten ist die Frage zu beantworten, was ist ein „umweltverträgliches“ Verhalten. Artikel 2 Absatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes bestimmt zwar:

„Jeder hat nach seinen Möglichkeiten in Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und sich so zu verhalten, dass die Lebensgrundlagen für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere so weit wie möglich erhalten, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.“

Im Gegensatz zum Menschen ist aber der Kontrahent Natur nicht zu verbalen Reaktionen fähig. Beeinträchtigungen zeigen oft erst nach längerer Zeit

ihre Wirkung. Um dies einschätzen zu können, sind wir auf die Urteile von Fachleuten angewiesen.

Doch auf welche Fachleute kann man sich stützen?

- Auf Personen, deren Vorfahren schon bestimmte Nutzungen etwa als Landwirte, Fischer, Jäger oder Schiffsleute ausgeübt und Erfahrungen gesammelt haben?
- Oder auf Personen, die in einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen bewandert sind, aber unter Umständen nicht wissen, unter welchen Bedingungen, nicht zuletzt auch in wessen Auftrag, die Ergebnisse erzielt wurden?

Ein schwieriges Unterfangen. Letztlich kommt es auf einen „gesunden Menschenverstand“ an, der frei von persönlichen Emotionen, von Sympathien und Antipathien ist.

Etwas leichter sind die Fragen zu beantworten, was ist ein – gegenüber den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten – „eigentümerversägliches“ und was ein – gegenüber anderen Erholungsuchenden und der Allgemeinheit – „gemeinverträgliches“ Verhalten. Dazu bestimmt Artikel 21 des Bayerischen Naturschutzgesetzes:

„Bei der Ausübung des Rechts >auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur< ist auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.“ Und weiter: „Die Rechtsausübung anderer darf nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“

Letzteres entspricht dem uns allen bekannten § 1 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung.

Ob nun im Einzelfall ein Verhalten „eigentümerversäglich“ oder „gemeinverträglich“ ist oder nicht, dafür gibt es meist Indikatoren: Nämlich mehr oder weniger spontane verbale, manchmal auch physische Reaktionen der davon Betroffenen.

Diese drei Grundsätze wirken sich rechtlich nur mittelbar aus. Rechtlich müssen wir unterscheiden

zwischen Nutzungen, die allgemein zugelassenen sind, Nutzungen, die von einer Gestattung abhängig sind, und Nutzungen, die einer Beschränkung unterliegen.

Allgemeine oder flächenbezogene **Beschränkungen** können sich zum Beispiel ergeben aus:

- Schutzgebietsverordnungen nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz
- Gesetzliches Verbot der erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten in den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nach Art. 13c des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit der Einschränkung, dass die natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung als unerhebliche Beeinträchtigung gilt, die dem Erhaltungsziel nicht widerspricht
- Rechtsverordnung oder Einzelanordnung zur Beschränkung der Erholung nach Art. 26 des Bayerischen Naturschutzgesetzes
- Gesetzliches Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope nach Art. 13d des Bayerischen Naturschutzgesetzes
- Rechtsverordnung mit zeitweisem Betretungsverbot zum Schutz von Wildschutzgebieten nach Art. 21 des Bayerischen Jagdgesetzes
- Rechtsverordnung oder Einzelanordnung mit vorübergehendem Betretungsverbot zum Schutz von Wildbiotopen nach Art. 21 des Bayerischen Jagdgesetzes
- Einzelanordnung zur Sicherung der Funktionen von Schutz- und Erholungswäldern nach Art. 14 des Bayerischen Waldgesetzes
- Einzelanordnung zur Beschränkung des Skifahrens, Skibobfahrens oder Rodelns nach Art. 24 des Landesstraf- und -verordnungs-gesetzes
- Sperren von Flächen durch Grundstücksberechtigte nach Art. 29 des Bayerischen Naturschutzgesetzes
- Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Einzelanordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs an Gewässern nach Art. 22 des Bayerischen Wassergesetzes

- Schifffahrtsordnung mit Regelungen der Ausübung des Gemeingebrauchs an Gewässern
- Rechtsverordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs in fischereilichen Schonbezirken von Gewässern nach Art. 80 des Fische-reigesetzes
- Verkehrsgebote und -verbote nach der Straßenverkehrsordnung
- Luftrechtliche Bestimmungen für Starts und Landungen sowie Flügen mit Luftsportgeräten

Liegen solche Beschränkungen nicht vor, sind bei der Freizeitgestaltung und Sportausübung vor allem das so genannte Betretungsrecht, also das Recht zum freien Betreten fremden Grunds, nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz und der so genannte Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern, also das Recht zum freien Benutzen von Gewässern, nach dem Bayerischen Wassergesetz zu beachten.

Das **Betretungsrecht** (Art. 22 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes) gewährt jedermann grundsätzlich das Recht, alle Teile der freien Natur - Feld und Flur, Wald, einschließlich der Straßen und Wege - unentgeltlich und ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten zum Zweck des Naturgenusses und der Erholung zu betreten, sich auf diesen Flächen aufzuhalten, zu rasten oder sich sportlich zu betätigen. Unter Letzterem sind nur solche sportliche Betätigungen zu verstehen, die den im Gesetz genannten - Skifahren, Schlittenfahren, Reiten, Ballspielen - gleichkommen.

Darüber hinaus gehende Betätigungen wie etwa das Aufstellen von Wohnwagen, das Zelten oder das Entzünden und Betreiben offener Feuer sowie Betätigungen aus gewerbsmäßigen oder ausschließlich sportlichen Interessen wie etwa bei Wettkämpfen sind nicht vom Betretungsrecht umfasst und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Grundstücksberechtigten.

Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlich genutzten Privatwegen ist nur das Betreten im engeren Sinn - beim Wandern, Reiten, Ski- und Schlittenfahren, Ballspielen, Gelände- oder Waldlauf und ähnlichen sportlichen Betätigungen zulässig. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Acker- und

Grünland, Mähwiesen und Weiden ist dies zudem nur außerhalb der Nutzzeit zulässig (Art. 25 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes).

Dies hat zum Beispiel für das Radeln - und damit für das Mountainbiking -, das kein Betreten im engeren Sinn ist, folgende Konsequenzen:

Das Radeln oder sonstige Fahren mit Fahrzeugen ohne eigene Motorkraft ist generell nur auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie öffentlich genutzten Privatwegen, die sich dafür eignen, zulässig (Art. 23 Abs. 1 Satz 1, Art. 25 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes). Abseits der Wege ist somit das Querfeldein-Radeln ohne ausdrückliche Zustimmung des Grundstücksberechtigten nicht erlaubt.

Der zulässige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen und Wegen in der freien Natur richtet sich nach der jeweiligen Widmung für einen beschränkten oder unbeschränkten öffentlichen Verkehr und den amtlichen Verkehrszeichen nach der StVO.

Bei Privatwegen in der freien Natur, insbesondere bei privaten Feldwegen (befestigte oder natürlich feste Wirtschaftswege, unbefestigte Grünwege) und Waldwegen (befestigte oder natürlich feste Fahrwege), die tatsächlich auch öffentlich genutzt werden, richtet sich die zulässige Benutzung ebenfalls nach den amtlichen Verkehrszeichen nach der StVO. Fehlen diese, ist das Fahren mit Fahrzeugen ohne Motorkraft (Radeln, Fahren mit Gespannen und bespannten Schlitten) jedoch nur erlaubt, soweit sich die Wege dafür eignen (Art. 23 Abs. 1 Satz 1, Art 25 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes). Als nicht geeignet gelten vor allem nicht befestigte Rückegassen, Steige und Lehrpfade.

Die jeweils als geeignet anzusehende Wegbreite hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, wie z.B. Häufigkeit der Benutzung durch Wanderer und Radler, Fahrbahnbelag, Steigung, Kurven, Übersichtlichkeit. Bei Wegen, die auch von Wanderern benutzt werden, wird allgemein eine Mindestbreite von 2,00 Meter als erforderlich angesehen, um die Verkehrssicherheit bei Begegnungen zu gewährleisten. Dies entspricht auch der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW 1999) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO); danach sol-

len ländliche gemeinsame Fuß- und Radwege mindestens 2,00 Meter breit sein. Der weit überwiegende Teil der land- und forstwirtschaftlichen Wege erfüllt die rechtlichen Voraussetzungen für das Radeln und steht damit zur Benutzung frei.

Bei organisierten Veranstaltungen steht den Teilnehmern nach Artikel 27 des Bayerischen Naturschutzgesetzes das Betretungsrecht nur zu, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke nicht zu befürchten ist. Bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen kann sich der Organisator, für den nicht Naturgenuss und Erholung im Vordergrund stehen, - im Gegensatz zu den erholungssuchenden Teilnehmern - nicht auf das Betretungsrecht berufen und bedarf daher der Zustimmung des Grundstücksberechtigten.

Ähnlich wie das Bayerische Naturschutzgesetz im V. Abschnitt das Betreten fremder Grundstücke regelt, regeln das Bayerische Wassergesetz und die Bayerische Schifffahrtsordnung die **Benutzung oberirdischer Gewässer** - auch unter dem Aspekt der „umweltverträglichen“ und „gemeinverträglichen“ Nutzung.

Nach Artikel 21 des Bayerischen Wassergesetzes erstreckt sich der ohne besondere Gestattung des Gewässereigentümers oder der Kreisverwaltungsbehörde zulässige „Gemeingebrauch“ durch jedermann auf das Benutzen oberirdischer Gewässer - mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen und des Bodensees, für die gesonderte Vorschriften gelten - für folgende traditionelle Tätigkeiten der Sportausübung und der Freizeitgestaltung:

- Baden und Schwimmen ohne oder mit Hilfsmitteln wie Schwimmhilfen oder Luftmatratzen, das Benutzen von Sportgeräten wie Bällen, Taucherbrille und Schnorchel,
- Betrieb von Modellbooten ohne Motorantrieb,
- Eissport wie Eisstockschießen, Schlittschuhlaufen, Eishockeyspielen,
- Befahren mit Ruderbooten und kleinen Fahrzeugen (bis 9,20 Meter Länge) ohne eigene Maschinenantrieb wie Paddelboote, Kanus,

Schlauchboote, Segelboote ohne Wohn-, Koch- oder sanitäre Einrichtungen und Windsurfer.

Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass die Gewässerbenutzung

- ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke - also nur wenn das Gewässer über öffentliche Straßen und Wege erreichbar ist oder ein Betretungsrecht für öffentlich genutzte Privatwege oder dazwischen liegenden Flächen besteht - und
- außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen geschehen kann.

Im Einzelfall kann dieser „Gemeingebrauch“ aber auch nach Artikel 22 des Bayerischen Wassergesetzes durch Verordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung geregelt, beschränkt oder verboten sein, insbesondere zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt oder des Gewässers und seiner Ufer oder zur Regelung des Erholungsverkehrs.

Andere Tätigkeiten der Sportausübung und Freizeitgestaltung, insbesondere das Tauchen mit Atemgerät oder das Betreiben von Modellbooten mit Motorantrieb, aber auch das Eisklettern oder das so genannte Canyoning, können nur über die entsprechende Widmung eines Gewässers oder Gewässerteils durch die Kreisverwaltungsbehörde nach Artikel 22 des Bayerischen Wassergesetzes zur gemeingebrauchlichen Nutzung zugelassen werden.

So gilt zum Beispiel das Eisklettern an gefrorenen oberirdischen Gewässern oder Gewässerteilen als eine Tätigkeit der Sportausübung oder der Freizeitgestaltung, die nicht den traditionellen Formen des Eissports zugerechnet werden kann und daher nicht unter den allgemein zulässigen Gemeingebrauch fällt. Eine entsprechende Widmung eines geeigneten Gewässers oder Gewässerteils für derartige Tätigkeiten zur Ausübung des Gemeingebrauchs sollte nach Vorgaben des Umweltministeriums im Hinblick auf das besondere Ruhebedürfnis der Tierwelt im Winter allenfalls in besonderen Ausnahmefällen erfolgen.

Ebenso ist das Canyoning (Wandern bzw. Klettern durch in Felsschluchten verlaufende Gewässer-

betten von Gebirgsbächen) eine Tätigkeit der Sportausübung oder der Freizeitgestaltung, die nicht unter den allgemein zulässigen Gemeingebrauch fällt. Bei der Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde, ob sie geeignete Gewässer für derartige Tätigkeiten zur Ausübung des Gemeingebrauchs widmet, ist nach Vorgaben des Umweltministeriums der Schutz von Rückzugsbereichen und Ruhegebieten von Fauna und Flora zu beachten. In FFH- und Vogelschutzgebieten gilt zudem nur die natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung als unerhebliche Beeinträchtigung, die dem Erhaltungsziel nicht widerspricht. Gewässerabschnitte, in denen Canyoning ausgeübt werden soll, dürften sich in der Regel als bisher unzugängliche Rückzugsbereiche darstellen. Für die Widmung von Gewässern zum Gemeingebrauch für Canyoning sind deshalb strenge Maßstäbe anzulegen. Durch Auflagen und Bedingungen, z.B. tages- bzw. jahreszeitliche Beschränkungen, ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Fauna und Flora nicht eintreten.

Beim Befahren oberirdischer Gewässer mit kleineren Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Ruderboote, Segelfahrzeuge, Segelsurfer) im Rahmen des zulässigen Gemeingebrauchs gelten zudem bestimmte Regelungen und Beschränkungen durch die Schifffahrtsordnung mit Vollzugshinweisen in der Schifffahrtsbekanntmachung.

Nicht unter den Gemeingebrauch, sondern unter Schifffahrt fällt dagegen das Befahren mit größeren Fahrzeugen (über 9,20 Meter Länge), Segelfahrzeugen mit Hilfsmotor über 4 kW oder mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen und Sportmotorbooten; dafür sind eine schifffahrtsrechtliche Genehmigung nach Artikel 27 Absatz 4 des Bayerischen Wassergesetzes und die Zustimmung des Gewässereigentümers erforderlich.

Bei organisierten Veranstaltungen - gleich ob von einem gewerblichen oder nichtgewerblichen Anbieter - üben die Teilnehmer nach Art. 23 des Bayerischen Wassergesetzes Gemeingebrauch nur dann aus, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist. Andernfalls han-

delt es sich um Schifffahrt, die der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gestattung bedarf.

Unabhängig davon, ob das Befahren eines oberirdischen Gewässers als Gemeingebrauch oder als Schifffahrt gilt, bedürfen alle Veranstaltungen auf dem Wasser, die zur Ansammlung von Fahrzeugen oder zur Erschwerung oder Gefährdung des Wasserverkehrs führen können, nach § 51 der Schifffahrtsordnung der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde. Sportveranstaltungen mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft sind dagegen nach § 52 der Schifffahrtsordnung mindestens zwei Wochen vorher bei der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Fazit:

1. Wie auch bei sonstigen Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung gilt also für Trendsportarten kein rechtsfreier Raum.
2. Der Gesetzgeber hat nur die traditionellen Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung von Gestattungen weitgehend freigestellt, die Zulassung neuerer Tätigkeiten aber zumindest im Wasserrecht etwas vereinfacht.
3. Um Konflikte zu vermeiden, sollte man sich in Zweifelsfällen rechtzeitig bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde über die konkrete Rechtslage informieren.

Anschrift des Verfassers:

Wolfram Moser
Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt](#)

Jahr/Year: 2000

Band/Volume: [65_2000](#)

Autor(en)/Author(s): Moser Wolfram

Artikel/Article: [Trendsportarten im rechtsfreien Raum? 65-70](#)